

Meisterhaft

MIT UNS BAUEN
SIE BESSER



Meisterhaft Leitfaden



**Meisterhaft Leitfaden vom 10. Oktober 2008
in der Fassung vom 16. Dezember 2020**



Durch das Label „**Meisterhaft**“ dokumentieren Fachbetriebe der Innungen, wie sie durch planmäßige und wiederkehrende Weiterbildung dauerhaft qualitätsvolle Arbeit sicherstellen wollen.

Leitfaden für die Zertifizierung



Betriebe mit dieser Auszeichnung bilden sich regelmäßig auf besonderen Informationsveranstaltungen von Innung und Verband weiter. Dadurch sind sie immer auf dem neuesten Stand der Technik.



Betriebe mit dieser Auszeichnung haben sich zusätzlich zu den Anforderungen von „**Meisterhaft 3-Sterne**“ zur ständigen Fortbildung und betrieblichen Eigenüberwachung verpflichtet. Sie besuchen Tagesseminare, um betriebliche Schwerpunkte gezielt zu vertiefen.



Betriebe mit dieser Auszeichnung lassen zusätzlich zu den Anforderungen von „**Meisterhaft 4-Sterne**“ durch unabhängige Prüfinstitute überwachen.

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	4
1	Hintergrund und Ausgangssituation	5
1.1	Schlechtes Image	
1.2	Politische Rahmenbedingungen	
1.3	Fazit	
2	Meisterhaft: Grundlagen	6
2.1	Meisterhaft: Teilnahmevoraussetzungen	
3	Qualifizierungsstufen	7
3.1	Meisterhaft***-Klasse	7
3.1.1	Meisterhaft***-Qualifikation	7
3.1.2	Meisterhaft***-Status	8
3.2	Meisterhaft****-Klasse	9
3.2.1	Meisterhaft****-Qualifikation	9
3.2.2	Meisterhaft****-Status	10
3.3	Meisterhaft*****-Klasse	11
3.3.1	Meisterhaft*****-Qualifikation	11
3.3.2	Meisterhaft*****-Status	12
3.4	Ersatz von 3* Punkten und 4* Tagewerken durch andere Qualifikationen	13
4	Meisterhaft: Zertifizierungsverfahren	14
4.1	Ende der Nutzungsdauer	14
4.2	Feststellung des Meisterhaft-Status	14
4.3	Hochstufung	15
4.4	Entzug des Meisterhaft-Status	15

Einleitung

Meisterhaft - Bauen mit Meisterqualität ist die Antwort des Deutschen Baugewerbes auf die Novellierung der Handwerksordnung in 2004 und die damit verbundene Herabsetzung des Meistertitels.

Meisterhaft ist nicht nur eine Marketing- und PR-Kampagne, sondern eine auf Nachhaltigkeit aufgebaute Qualifizierungsmaßnahme exklusiv für Innungs-/ Verbandsbetriebe. **Meisterhaft** ist demzufolge eine breit angelegte Qualitätsoffensive, die über die qualitativen Leistungen eines jeden einzelnen Betriebes Auskunft gibt. Das Rating orientiert sich an den Klassifizierungsmerkmalen für Hotels und dem dort üblichen „Sterne-System“.

Die Teilnahme an **Meisterhaft** ist freiwillig. Es steht jedem Unternehmen frei, die einzelnen Kategorien von **Meisterhaft** anzustreben oder zu erhalten. Dadurch wird die Möglichkeit eingeräumt, zu einem **Meisterhaft**^{***}-Betrieb, einem **Meisterhaft**^{****}-Betrieb oder einem **Meisterhaft**^{*****}-Betrieb zu kommen und die entsprechende Zertifizierung zu erhalten.

Das **Meisterhaft**√-Logo dient als übergeordnetes Logo. Die Betriebe erhalten das **Meisterhaft**^{***}-, **Meisterhaft**^{****}- bzw. **Meisterhaft**^{*****}-Logo jeweils nach ihrer Qualifikation.

1 Hintergrund und Ausgangssituation

1.1 Schlechtes Image

Die Bauwirtschaft leidet unter einem schlechten Image. Dieses beruht auf teilweise tatsächlich schlecht erbrachter Leistung (Stichwort: „Pfusch am Bau“) auf Unzuverlässigkeit, Terminuntreue oder schlampiger Arbeit. Dabei ist das „gefühlte“ Image bei Kunden oder potenziellen Kunden noch deutlich schlechter. Wer hat nicht schon einmal schlechte Erfahrung mit einem Handwerker gemacht? Die Medien nehmen besonders krasse Beispiele gerne auf. Journalistische Sorgfaltspflicht wird gern hintangestellt. Die „gefühlte“ Meinung wird dadurch noch verstärkt.

Dabei hat gerade der Privatkunde einen hohen Absicherungsbedarf, wenn er sich für den Bau eines Hauses oder eine größere Umbaumaßnahme entscheiden soll. Er vermisst eine neutrale Beratungsinstanz, der er vertrauen kann. Er hat Angst, sein Geld an unseriöse Anbieter zu verlieren. So ist die Mundpropaganda das stärkste Werbemittel.

1.2 Politische Rahmenbedingungen

Die Novellierung der Handwerksordnung verschärft das Imageproblem: Die Abschaffung der Meisterpflicht für einen Teil des Bauhandwerks, die Altgesellenregelung wie auch das Kleinunternehmergesetz verwässern die mit dem Meistertitel verbundenen Kompetenzvorsprünge. In der Öffentlichkeit wird der Eindruck erweckt, als ob Angelernte sich innerhalb von drei Monaten dieselben Kenntnisse aneignen können, wie Betriebsinhaber mit Meistertitel.

1.3 Fazit

- Welchen Nutzen haben Sie also in Zukunft von Ihrem Meistertitel?
- Wie können Sie als kompetenter Anbieter von qualitativ hochwertiger Bauleistung von potentiellen Kunden erkannt werden?
- Welchen Nutzen hat die Innungsmitgliedschaft für Sie und evtl. auch für Ihre Kunden?

2 **Meisterhaft: Grundlagen**

Unter dem Label „**Meisterhaft**“ können sich alle Mitgliedsunternehmen wiederfinden. **Meisterhaft** greift bundesweit – vom Brunnenbauer bis zum Zimmerer. „**Meisterhaft**“ ist als Wort-Bild-Marke geschützt. Dadurch ist sichergestellt, dass der Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks, München (LIV) als Mitglied des Warenzeichen- und Dienstleistungsmarkenverbandes des Deutschen Baugewerbes e. V. über die Benutzung der Marke wacht und dabei darauf achtet, dass bei einem Erlöschen der Mitgliedschaft die Nutzung der Marke und die Teilnahme am Klassifizierungsverfahren untersagt wird. Der Öffentlichkeit wird vermittelt: Nur ein organisierter Meisterbetrieb steht für Qualität und Kompetenz. Das **Meisterhaft**-Zeichen kann auf Briefbögen, sonstigen Geschäftspapieren und Drucksachen, in Veröffentlichungen jeglicher Art, Urkunden, Stempeln, Siegeln, Aufklebern, Plakaten und Plaketten sowie auf Fahnen, Wimpeln, Berufsbeleidung und sonstigen Gegenständen verwendet werden.

Die Verleihung der Kategorien **Meisterhaft** erfolgt durch die Zertifizierung Bau GmbH, einer der führenden akkreditierten, bundesweit tätigen Zertifizierungsstellen im Bauwesen. Die Zertifizierung Bau GmbH nimmt ebenfalls eine erforderliche Abmahnung vor, wenn die Kriterien nicht erfüllt sind bzw. die Entziehung der jeweiligen Qualifikation, wenn diese nicht erfüllt werden. Die Zeichenführungsberechtigung kann also von der Zertifizierung Bau GmbH nach Anhörung des LIV entzogen werden. Sollte das **Meisterhaft**-Zeichen vom Unternehmen missbräuchlich verwendet werden, kann die Zertifizierung Bau GmbH nach Anhörung des LIV die Führung des Zeichens für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.

2.1 **Meisterhaft: Teilnahmevoraussetzungen**

Die Teilnahme an **Meisterhaft** ist für bayerische Zimmererbetriebe zwingend abhängig von der Mitgliedschaft in einer Zimmerer-Innung oder Fachgruppe-Zimmerer, die dem LIV angeschlossen ist. Die Nutzung des verliehenen Zertifikates ist nur während dieser Dauer möglich. Darüber hinaus muss das Unternehmen eine Meister- oder vergleichbare Qualifikation (z. B. Dipl.-Ing.) nachweisen und in die Handwerksrolle mit einem Vollhandwerk eingetragen sein. Dadurch ist sichergestellt, dass die Eintragungsvoraussetzungen nach § 1, § 7, § 7 a bzw. § 8 der Handwerksordnung erfüllt sind. Zusätzlich kann die Teilnahme an **Meisterhaft** auch Unternehmen ausgesprochen werden, die zusätzlich zur Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Vollhandwerk nach Handwerksordnung § 7 b „Altgesellenregelung“ eine der Sachkundeprüfung gemäß Handwerksordnung § 8 vergleichbare Prüfung erfolgreich absolviert haben, die durch den LIV durchgeführt wird. Die Unternehmen erhalten eine **Meisterhaft**-Verpflichtungserklärung, die sie dem LIV unterschrieben zurücksenden. Anschließend sind sie berechtigt, das Label **Meisterhaft** entsprechend ihrer Qualifizierungsstufe zu führen. Sie werden in die **Meisterhaft**-Datenbank eingetragen.

Die Teilnahme an **Meisterhaft** erfolgt freiwillig und kann vom Unternehmen jederzeit durch schriftliche Erklärung beendet werden. Die Folgen entsprechen der Beendigung der Mitgliedschaft in einer dem LIV angeschlossenen Zimmerer-Innungen oder Fachgruppe-Zimmerer. Die Qualifizierung erfolgt seitens der Verbandorganisation und ihrer Kooperationspartner.

3 Qualifizierungsstufen

3.1 Meisterhaft***-Klasse

Meisterhaft***-Betriebe bilden sich regelmäßig auf besonderen Informationsveranstaltungen von Innung und Verband weiter. Dadurch sind sie immer auf dem neuesten Stand der Technik.

3.1.1 Meisterhaft***-Qualifikation

Für die



Klassifizierung muss das Unternehmen während der zweijährigen Qualifizierungsperiode an zertifizierten Innungsveranstaltungen mit vorgegebenen Fachthemen, zertifizierten Veranstaltungen auf Landes- oder Bundesebene, Workshops, Seminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen einer dem LIV angehörigen Organisation oder seiner Kooperationspartner teilnehmen, die jeweils mit Punkten belegt sind.

Veranstaltungen externer Seminaranbieter oder weitere Veranstaltungen werden nicht grundsätzlich anerkannt, sondern bedürfen jeweils einer Einzelfallentscheidung nach entsprechender Evaluierung. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. Keinesfalls anerkannt werden können Werbe- oder Produktschulungen. Veranstaltungen können nicht im Nachgang anerkannt werden.

Punkteverteilung für die einzelnen Veranstaltungen:

- Informationsveranstaltung von Verband bzw. Innung:
 - Innungsversammlung 50 Punkte
 - Informationsveranstaltung überregional (RAM) 50 Punkte
 - Informationsveranstaltung überregional mit Kooperationspartnern 50 Punkte
 - Bezirksversammlung 50 Punkte
 - Kongress 50 Punkte
 - Verbandstag (1 Tag) 50 Punkte
 - Verbandstag (2 Tage) 100 Punkte
- Seminar (1 Tag) 50 Punkte
- Seminar (2 Tage) 100 Punkte
- DachKomplett-Jahrestagung (2 Tage) 100 Punkte

Die Themen für Innungsversammlungen werden seitens des LIV jährlich vorgegeben. Die Vortragsdauer beträgt mindestens 1,5 Std. Buchung und Organisation der Veranstaltung erfolgt über die Innung vor Ort.

3.1.2 *Meisterhaft*^{***}-Status

Für die jeweiligen Qualifizierungs-Periode von 2 Jahren müssen mindestens

200 *Meisterhaft*^{*}-Punkte**

nachgewiesen werden.

Gezählt wird je Veranstaltung der Besuch der Firma, nicht der einzelnen Mitarbeiter. Die Übertragung von Punkten über die jeweilige Qualifizierungsperiode hinaus ist nicht möglich.

3.2 Meisterhaft****-Klasse

Meisterhaft****-Betriebe haben sich zusätzlich zu den Anforderungen von „**Meisterhaft******“ zur ständigen Fortbildung und betrieblichen Eigenüberwachung verpflichtet. Sie besuchen Tagesseminare, um betriebliche Schwerpunkte gezielt zu vertiefen.

3.2.1 Meisterhaft****-Qualifikation

Voraussetzung für die **Meisterhaft******-Klasse ist grundsätzlich die Erfüllung des **Meisterhaft*****-Status.

Für die



Klassifizierung muss das Unternehmen während der zweijährigen Qualifizierungsperiode zusätzlich vier Tagewerke aus mindestens zwei der folgenden Sachgebiete nachweisen.

- Arbeitsschutz/Personal (AP)
- Technik/Umwelt (TU)
- Recht (RE)
- Betriebswirtschaft (BW)

Ein Tagewerk (TW) besteht aus mindestens 6 Std. Vortrag zuzüglich der erforderlichen Pausen (Tagesveranstaltung) oder mindestens 2 x 3 Std. Online-Vortrag zuzüglich der erforderlichen Pausen (Online-Seminar).

Betriebliche Schulungen (hausinterne Einzelbetriebsschulungen oder gemeinschaftliche Schulungen) sowie Veranstaltungen externer Seminaranbieter oder weitere Veranstaltungen werden nicht grundsätzlich anerkannt, sondern bedürfen jeweils einer Einzelfallentscheidung im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung. Dazu müssen aussagefähige Unterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. Veranstaltungen können nicht im Nachgang anerkannt werden. Keinesfalls anerkannt werden können Werbe- oder Produktschulungen.

3.1.2 *Meisterhaft*****-Status

Für die jeweilige Qualifizierungs-Periode von 2 Jahren müssen mindestens

200 *Meisterhaft**-Punkte**

und zusätzlich mindestens

4 *Meisterhaft***-Tagewerke**

nachgewiesen werden.

Gezählt wird je Veranstaltung der Besuch der Firma, nicht der einzelne Mitarbeiter. Die Übertragung von TW über die jeweilige Qualifizierungsperiode hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

3.3 Meisterhaft*****-Klasse

Meisterhaft*****-Betriebe lassen sich zusätzlich zu den Anforderungen von „**Meisterhaft*******“ durch unabhängige Prüfinstitute überwachen.

3.3.1 Meisterhaft*****-Qualifikation

Voraussetzung für die **Meisterhaft*******-Klasse ist grundsätzlich die Erfüllung des **Meisterhaft*****-Status und des **Meisterhaft******-Status.

Für die



Klassifizierung muss das Unternehmen während der zweijährigen Qualifizierungsperiode zusätzlich vier Maßnahmen mindestens zwei der folgenden Sachgebiete nachweisen.

- Arbeitsschutz/Personal (AP)
 - AMS-Bau2 = Arbeitsschutz mit System
 - SiGeKo1 = Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordinator
 - Zimmerer für Restaurierungsarbeiten (Gesellenebene)¹
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit¹

- Technik/Umwelt (TU)
 - Güteüberwachung:
 - GHAD = Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau³
 - GDF = Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau³
 - QDF = Qualitätsgemeinschaft Deutscher Fertigbau³
 - MPA = Material Prüfanstalt³
 - QuB = Qualitätsgemeinschaft umweltbewusster Betriebe²
 - Sonstige Güteüberwachungen³
 - Staatlich geprüfter Gebäudeenergieberater¹
 - Sachverständiger im Zimmererhandwerk¹
 - Restaurator im Zimmererhandwerk¹
 - Zusatzqualifikation nach Bayerischer Bauordnung¹

- Betriebswirtschaft (BW)
 - von Holzbau Deutschland anerkannter Betriebsvergleich oder gleichwertig³
 - Betriebswirt des Handwerks¹
 - Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000²
 - Präqualifikation von Auftragnehmern²
 - anerkanntes Marketing-Konzept⁴
 - Mitgliedschaft bei DachKomplett³
 - Nachweis der Kundenzufriedenheit⁵

-
- 1 Einmalige Weiterbildung. Anrechnung nach bestandener Prüfung für eine Qualifizierungs-Periode
 - 2 Anrechnung für eine Qualifizierungsperiode nach bestandem Audit bzw. Wiederhol-Audit bzw. Einstufung
 - 3 Teilnahme bzw. Fremdüberwachung jährlich erforderlich
 - 4 Vorlage Weiterentwicklung alle 2 Jahre
 - 5 20 Fragebögen, die die Zertifizierung Bau GmbH entwickelt hat, für eine Qualifizierungsperiode mit einer Durchschnittsnote < 2,0

3.3.2 Meisterhaft*****-Status

Für die jeweilige Qualifizierungs-Periode von 2 Jahren müssen mindestens

200 Meisterhaft*-Punkte**

und zusätzlich mindestens

4 Meisterhaft**-Tagewerke**

und zusätzlich mindestens

4 Meisterhaft***-Maßnahmen**

nachgewiesen werden.

3.4 Ersatz von 3* Punkten und 4* Tagewerken durch andere Qualifikationen

- a.) Der Nachweis der Kundenzufriedenheit von Referenzobjekten, für den in 2 Jahren 20 Fragebögen der Zertifizierung Bau GmbH mit einer Durchschnittsnote < 2,0 vorzulegen sind, kann mit
 - > **150 Meisterhaft***-Punkten beziehungsweise**
 - > **1 Meisterhaft****-Tagewerk Betriebswirtschaft (BW)**angerechnet werden.

- b.) Der Nachweis der Mitgliedschaft bei DachKomplett kann mit
 - > **150 Meisterhaft***-Punkten beziehungsweise**
 - > **1 Meisterhaft****-Tagewerk Betriebswirtschaft (BW)**angerechnet werden.

- c.) Die Teilnahme an einem zu dem von Holzbau Deutschland gleichwertigen Betriebsvergleich kann mit
 - > **150 Meisterhaft***-Punkten beziehungsweise**
 - > **1 Meisterhaft****-Tagewerk Betriebswirtschaft (BW)**angerechnet werden.

- d.) Die Teilnahme am „Umweltpakt Bayern“ kann mit
 - > **50 Meisterhaft***-Punkten beziehungsweise**
 - > **1 Meisterhaft****-Tagewerk Technik/Umwelt (TU)**angerechnet werden.

- e.) etc.

4 Meisterhaft: Zertifizierungsverfahren

4.1 Ende der Nutzungsdauer

- a.) Bei Austritt einer Zimmerer-Innung oder Fachgruppe-Zimmerer aus dem LIV oder mit Beendigung der Mitgliedschaft in einer dem Verband angeschlossenen Zimmerer-Innung oder Fachgruppe-Zimmerer ist die Nutzung der verliehenen Zertifikate **Meisterhaft****, **Meisterhaft****** oder **Meisterhaft******* mit sofortiger Wirkung einzustellen.
- b.) Eine Aufbrauchfrist vorhandener Restwerbemittel etc. besteht nicht.
- c.) Ein Umtausch der Werbemittel bei Änderung des **Meisterhaft**-Status ist nicht möglich.
- d.) Die dem Unternehmen vom LIV nicht käuflich zur Verfügung gestellten Gegenstände bleiben Eigentum des LIV und werden unverzüglich auf Kosten des Unternehmens zurückgegeben.

4.2 Feststellung des Meisterhaft-Status

- a.) Die Feststellung des **Meisterhaft**-Status, und die damit verbundene Ab- oder Anerkennung bzw. Hochstufung des **Meisterhaft**-Status der teilnehmenden Betriebe, erfolgt im Zwei-Jahresrhythmus.
- b.) Innerhalb dieser 24 Monate reichen die Unternehmen Unterlagen für den von ihnen angestrebten **Meisterhaft**-Status beim LIV ein.
- c.) Die eingereichten Nachweise dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.
- d.) Drei Monaten vor der Feststellung des **Meisterhaft**-Status schreibt der LIV nach Rückmeldung durch die Zertifizierung Bau GmbH die Unternehmen an und teilt den bis dato durch die Zertifizierung Bau GmbH anerkannten **Meisterhaft**-Status mit.
- e.) Die Qualifizierungs-Periode beginnt am 1. April 2015 (jeweils + 2 Jahre) und endet am 31. März 2017 (jeweils + 2 Jahre).

4.3 Hochstufung

- a.) Eine Hochstufung in den nächsten **Meisterhaft**-Status erfolgt auf Antrag des Unternehmers an den LIV.
- b.) Der Antrag muss mindestens drei Monate vor Ablauf der Qualifizierungs-Periode beim LIV eingegangen sein.
- c.) Die erforderlichen Nachweise für den beantragten **Meisterhaft**-Status müssen vorliegen.
- d.) Die Zertifizierung Bau GmbH sichtet alle Nachweise und bewertet sie. Sind die Voraussetzungen für die Hochstufung erfüllt, wird die jeweilige Urkunde zum Ende der Qualifizierungs-Periode verliehen.

4.4 Entzug des **Meisterhaft**-Status

- a.) Erfolgt innerhalb der Qualifizierungs-Periode von zwei Jahren kein erfolgreicher Nachweis des **Meisterhaft**-Status wird spätestens nach einer Übergangszeit von weiteren drei Monaten dem Unternehmen das verliehene **Meisterhaft**-Zeichen durch die Zertifizierung Bau GmbH entzogen.
- b.) Es erfolgt eine automatische Löschung bzw. entsprechende Zurückstufung in den Datenbanken.
- c.) In der derzeit laufenden Qualifizierungs-Periode kann der Entzug des **Meisterhaft**-Zeichens also nach der Feststellung des **Meisterhaft**-Status am 31. März 2015 (jeweils + 2 Jahre) zum 30. Juni 2015 (jeweils + 2 Jahre) erfolgen.

